

A. Präambel

B. Verfahrensfragen

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Grundsätze

§ 3 Landesvorstand, geschäftsführender Vorstand und Leiter Landesgeschäftsstelle

§ 4 Interne und externe Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

D. Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 5 Sitzungsorganisation

§ 6 Einladung, Leitung und Dauer

§ 7 Tagesordnung und Protokollführung

§ 8 Befangenheit und Öffentlichkeit

§ 9 Anträge und (Umlauf-)Beschlüsse

§ 10 Entscheidungsfindung

E. Weitere Regelungen

§ 11 Tätigkeitsbericht

§ 12 Verwaltung der Mitgliederdaten

§ 13 Vertretung gegenüber Banken

§ 14 Regelung für Beauftragungen

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

§ 17 Salvatorische Klausel

§ 18 Inkrafttreten



A. Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt satzungsgemäß für den Landesvorstand. Sie regelt die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Untergeordnete Gliederungen sind berechtigt für ihren jeweiligen Gesamtbereich ergänzende Regelungen zu treffen. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen in einer Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. Die GO kann durch den Landesvorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser GO ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Landesvorstandes erforderlich.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Grundsätze

1. Alle Mitglieder des Landesvorstandes wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
2. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, den Beschlüssen des Landesparteitages, sowie dieser GO. Er arbeitet mit den übrigen Organen, Gliederungen und Mitgliedern zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.
3. Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Es ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu Entscheidungen berechtigt. Bei Überlappung der Kompetenzen entscheiden die betroffenen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Landesvorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit einander wechselseitig zur Auskunft verpflichtet.
5. Nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder oder die vorzeitig das Amt niederlegen sind verpflichtet, mit Beendigung ihres Wahlamtes alle im Rahmen dieser Tätigkeit



gesammelten Daten, Unterlagen, offiziellen Schriftverkehr etc. an ihren gewählten oder nachrückenden Nachfolger unverzüglich zu übergeben.

§ 3 Landesvorstand, geschäftsführender Vorstand und Leiter Landesgeschäftsstelle

1. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes erfolgt gemäß § 12 der Satzung des Landesverbandes.
2. Die laut Satzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand innerhalb des Landesvorstandes. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Koordination des Landesvorstandes nach innen und außen, sowie das Sicherstellen der Einhaltung formaler und rechtlicher Rahmenbedingungen der Vorstandsarbeit.
3. Der Landesvorstand bestellt einen Leiter für die Geschäftsstelle; gleiches gilt für die Abberufung. Der Leiter der Geschäftsstelle darf nicht gleichzeitig Mitglied des Landesvorstandes sein. Er nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil. Gegenüber dem Landesvorstand besteht Rechenschaftspflicht.

§ 4 Interne und externe Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Der Landesvorstand hat intern folgende Einzelzuständigkeiten vorgesehen:
 - a. Vorsitzende:

Den Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Landesvorstandes, wie des geschäftsführenden Vorstandes. Sie planen die Vorstandssitzungen und sind für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Parteiangelegenheiten. Die Vorstandsvorsitzenden sind außerdem Vertretung gegenüber anderen Landesverbänden und Bundesvorstand, sowie Ansprechpartner in der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Mitarbeiter für die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben vorschlagen.
 - b. Stellvertretende Vorsitzende:

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Vorsitzenden bei ihren Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.
 - c. Schatzmeister:

Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, das Spendenwesen, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichtes sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.
 - d. Stellvertretender Schatzmeister:

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.
 - e. Beisitzer:



Den Beisitzern obliegt die Verantwortung für die allgemeine innere Verwaltung des Landesverbandes. Dazu können unteranderen die Mitgliederverwaltung, die Vorgänge der IT-Beauftragungen, die Umsetzung des Datenschutzes und die Vertretung nach innen, wie gegenüber den untergeordneten Gliederungen des Landesverbandes zählen. Sie engagieren sich und unterstützen bei der Besetzung und Arbeit der Säulenbeauftragten. Der genaue Aufgabenzuschnitt der Säulenbeauftragten wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die Bestandteil der GO in der jeweiligen Fassung wird.

f. Protokollführer:

Dem Protokollführer obliegt die Organisation der Vorstandssitzungen mittels Aufstellung der Tagesordnung, sowie der Protokollierung und Dokumentation. Er bereitet eingehende Anträge vor, kommuniziert deren Bearbeitung und Beschlüsse, führt eine Übersicht der zu erledigenden Vorgänge sowie einen fortlaufenden Tätigkeitsbericht. Er ist zuständig für die interne Veröffentlichung und Archivierung der Sitzungsprotokolle.

g. Leiter Landesgeschäftsstelle:

Der Leiter der Landesgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und im Rahmen der ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Er koordiniert die außerparlamentarische Umsetzung des politischen Programms und die programmatische Weiterentwicklung. Weiterhin ist er für die Vernetzung von Interessengruppen außerhalb der Landespartei zuständig. Weiterhin arbeitet er bei der Öffentlichkeitsarbeit mit und kann zusammen mit dem Landesvorstand eine Vertretung nach außen unterstützen. Die Koordination und Zusammenarbeit der einzelnen Gruppen, Mitarbeiter und Mitglieder sind von ihm zu fördern. Die Einzelheiten dazu werden in einer entsprechenden Stellenbeschreibung erfasst.

D. Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 5 Sitzungsorganisation

1. Der Landesvorstand hält grundsätzlich einmal wöchentlich, mindestens jedoch einmal im Monat Vorstandssitzungen ab. Der Landesvorstand tagt grundsätzlich öffentlich. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten privater und/oder datenschutzrechtlicher Natur erfolgt nicht öffentlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand tagt grundsätzlich mindestens einmal im Monat. Der geschäftsführende Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich.



3. Vorstandssitzungen werden entweder als Präsenztreffen oder als Videokonferenz durchgeführt. Sitzungsteilnehmer nehmen durch Identifizierung mit Klarnamen und Kamera an Videokonferenzen teil. Ein Mitschnitt in Bild und Ton von Sitzungsteilnehmern, die nicht dem Landesvorstand angehören, erfolgt nur mit deren Zustimmung.
4. In dringenden Fällen kann auf Verlangen von fünfundzwanzig (25) Prozent der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung des Landesvorstandes stattfinden.
5. Unabhängig der Absätze 1 bis 4 führt der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen und Videokonferenzen nach Bedarf und nach eigenem Ermessen durch.
6. Die Organisation der Vorstandssitzungen und der Landesparteitage obliegt den Vorstandsvorsitzenden.

§ 6 Einladung, Leitung und Dauer

1. Grundsätzlich wird während der Vorstandssitzung der (regelmäßige) Termin für die nächste Vorstandssitzung festgelegt und im Sitzungsprotokoll veröffentlicht.
2. Die Vorstandssitzung wird durch einen Sitzungsleiter (Moderator) geleitet. Dieser wird durch die anwesenden Vorstandsvorsitzenden spätestens zu Beginn einer Sitzung bestimmt. Der Sitzungsleiter moderiert die Sitzung. Bei Verhinderung zeigen Vorstandsmitglieder ihr Ausbleiben spätestens vor Beginn der Sitzung an.
3. Rederecht hat jedes Vorstandsmitglied sowie der Sitzungsleiter. Für den Sitzungsleiter besteht die Möglichkeit in den Sitzungsverlauf regulierend einzugreifen. Er kann eine Begrenzung der Redezeit vorschlagen. Bei einer öffentlichen Sitzung bzw. eines Sitzungsteils können anwesende Mitglieder des Landesverbandes vom Sitzungsleiter ein Rederecht zur jeweiligen Sache erteilt bekommen. In Ausnahmefällen kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden.
4. Reguläre Vorstandssitzungen sind möglichst auf eine Gesamtdauer von nicht mehr als ein und dreiviertel (1 $\frac{3}{4}$) Stunden zu begrenzen.

§ 7 Tagesordnung und Protokollführung

1. Die Tagesordnung wird vom Protokollführer erstellt. Sie enthält alle Anträge, die jeweils fristgerecht eingegangen sind. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung beschlossen. Tagesordnungspunkte sind auf der vorläufigen Tagesordnung einzutragen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird nach ihrer Dringlichkeit bzw. ihrem zeitlichen Eingang festgelegt. Jeder Tagesordnungspunkt muss mit Namen des Mitgliedes gekennzeichnet sein, das ihn erstellt hat. Tagesordnungspunkte ohne Kennzeichnung müssen vom Vorstand nicht besprochen werden. Die direkten Eintragungen von Tagesordnungspunkten werden auf der partei-internen Plattform des Landesvorstandes ausschließlich durch den Protokollführer in Abstimmung mit den Vorsitzenden vorgenommen.



2. Enthält der Tagesordnungspunkt nicht klar verständlich das Thema des Antrags inklusiver informeller Ausarbeitung, welche die zur Bearbeitung notwendigen Daten und Fakten enthält, so ist es die Aufgabe des Protokollführers den Antragsteller zu kontaktieren und eine Ergänzung/Korrektur des Antrages anzufordern. Lässt sich die Unklarheit dadurch nicht lösen, so ist der Protokollführer dazu angehalten, den Tagesordnungspunkt innerhalb des Bereichs (öffentlich, nicht-öffentlich) zeitlich hinter allen klar gestellten Tagesordnungspunkten einzureihen.
3. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Sitzungsprotokoll durch den Protokollführer angefertigt. Dieses muss die folgenden Punkte enthalten: Beginn / Ort / anwesende Vorstände / Versammlungsleitung / Protokollführer / Beschlussfähigkeit / Tagesordnung / Anträge / (Umlauf-)Beschlüsse / Abstimmungsergebnisse / Schwerpunkte des Sitzungsverlaufes / fortlaufender Tätigkeitsbericht / Termine / Ende
4. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu bestätigen. Das angefertigte Protokoll ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach dieser Bestätigung auf der parteiinternen Plattform des Landesvorstandes zu veröffentlichen. Über eine nichtöffentliche Sitzung bzw. eines Sitzungsteiles wird ein separates Protokoll (Gedächtnisprotokoll) angelegt das vertraulich zu behandeln ist und in keiner Form an Dritte weitergegeben werden darf. Dieses ist nach der Bestätigung durch den Landesvorstand in einem gesicherten Bereich zu archivieren.

§ 8 Befangenheit und Öffentlichkeit

1. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Landesvorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitgliedes.
2. Bei nicht öffentlichen Vorstandssitzungen verpflichten sich alle Beteiligte insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren. Auf § 7 der Satzung wird hier verwiesen.
3. Sollten Gäste als Teil eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte eingeladen werden, so ist der Zeitpunkt, zu dem die Gäste dazu stoßen sollen, mit dem Protokollführer abzustimmen, bevor die Gäste eingeladen werden.

§ 9 Anträge und (Umlauf-)Beschlüsse

1. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, Anträge an den Landesvorstand zu stellen. Anträge sind bis spätestens achtundvierzig (48) Stunden vor Beginn der Sitzung als Email an antraege@diebasis-rp.de zu schicken oder über die Internetplattform des Landesverbandes einzureichen.
2. Anträge sind mit dem Namen und Mitgliedsnummer des Antragstellers zu kennzeichnen. Darüber hinaus müssen Anträge den Gegenstand in einem abstimmungsfähigen Wortlaut enthalten.



3. Vertrauliche Angelegenheiten (z.B. Anträge von Mitgliederaufnahmen) sollten stets zu Beginn der Sitzung behandelt werden. Anträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu behandeln. Antragsteller können ihren Antrag jederzeit vor dessen Abstimmung zurückziehen.
4. Beschlüsse des Landesvorstandes sind von dem Protokollführer schriftlich im Beschlussbuch des Landesverbandes zu dokumentieren und über das Internetportal des Landesvorstandes zu veröffentlichen. Jedem Beschluss ist ein Vermerk hinzuzufügen, wer genau für die Umsetzung verantwortlich ist.
5. Der Landesvorstand kann Beschlüsse alternativ im Umlaufverfahren treffen, um Vorstandssitzungen zeitlich möglichst kurz zu halten. Die Antragstellung erfolgt über das Internetportal des Landesvorstandes. Im Umlauf getroffene Beschlüsse werden nach der Entscheidung im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung beigefügt.

§ 10 Entscheidungsfindung

1. Alle Mitglieder des Landesvorstandes haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt bei Vorstandssitzungen per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Landesvorstandes. Falls keine anderen Regeln Vorrang haben, gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei nicht vorhandener Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes vertagt sich die Sitzung auf den nächsten regelmäßigen Termin. Sollte auf zwei (2) aufeinander folgenden Sitzungen keine Beschlussfähigkeit seitens des Landesvorstandes bestehen oder ist aus Zeitgründen nicht über diese Anträge entschieden worden, sind diese Anträge im Umlaufverfahren zu entscheiden.
3. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt auf elektronischem Wege und kann in dringenden Fällen auch fernmündlich erfolgen.
4. Bei einem Antrag von Vorstandsmitgliedern kann das antragstellende Vorstandsmitglied entscheiden, dass über den Antrag ausschließlich per Umlauf ohne eine Aussprache entschieden werden darf. Ein Umlaufbeschluss ist abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder dagegen stimmen.
5. Ein Beschluss im Umlaufverfahren sollte innerhalb von vierzehn (14) Tagen erfolgen und bekanntgegeben werden. Erfolgt keine Rückmeldung gilt dies als Enthaltung.

E. Weitere Regelungen

§ 11 Tätigkeitsbericht

1. Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist angehalten, einen Tätigkeitsbericht anzufertigen und diesen dem Landesparteitag vorzustellen. Die Tätigkeitsberichte werden anschließend im Rahmen des Protokolls veröffentlicht.



2. Der Tätigkeitsbericht umfasst die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Rahmen seiner in dieser GO zugewiesenen Kompetenzen und Vertretung anderer Vorstandsmitglieder. Optional kann der Tätigkeitsbericht weitere Tätigkeiten des Vorstandsmitgliedes im Rahmen seiner Parteiarbeit enthalten.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat den Umfang seines Tätigkeitsberichtes in angemessener Weise zu begrenzen.

§ 12 Verwaltung der Mitgliederdaten

1. Die primäre Verwaltung der Mitgliederdatenbank erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Die Datenpflege seitens des Landesverbandes erfolgt durch die nach § 4 dieser GO mit der Mitgliederverwaltung betrauten Beisitzer sowie durch die per Vorstandsbeschluss Beauftragten.
2. Durch Beschluss des Landesvorstandes erhalten Dritte Zugriff auf die Mitgliederdaten. Diese Zugriffsberechtigung muss so begrenzt wie möglich sein und muss entsprechend protokolliert werden.
3. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.

§ 13 Vertretung gegenüber Banken

1. Verfügungsberechtigt über die Konten ist der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erhält Zeichnungsberechtigung für die Konten des Landesverbandes. Der Zeichnungsberechtigte handelt stets zusammen mit dem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter (Vieraugenprinzip).
2. Für Eröffnung und Auflösung von Konten ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 14 Regelung für Beauftragungen

1. Beauftragungen sind im Regelfall auszuschreiben. Dabei sind das Anforderungsprofil und die Dauer der Ausschreibung anzugeben. Die Beauftragung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird namentlich auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht.
2. Finanzrelevante Entscheidungen im Rahmen der Beauftragung sind einvernehmlich mit dem Landesschatzmeister zu treffen.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzungen befassen, können von allen stimmberechtigten Teilnehmern eingebracht werden.
2. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a. die Begrenzung der Redezeit
 - b. das Ende der Debatte
 - c. das Fortführen einer Debatte



- d. das Schließen der Rednerliste
 - e. das Zurückkehren zur Tagesordnung
 - f. die Abweichung von der Tagesordnung
 - g. die Vertagung des Tagesordnungspunktes / Beratungsgegenstandes
 - h. die Nichtbefassung mit einem Antrag
 - i. die Zusammenlegung von Anträgen mit ähnlichem Inhalt
 - j. die Einholung eines Stimmungsbildes
 - k. die Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung
 - l. die namentliche Abstimmung und Dokumentation im Protokoll
 - m. das Durchführen einer landesweiten Mitgliederbefragung
 - n. der Einspruch gegen Sitzungs-Ordnungsmaßnahmen
 - o. Erteilung des Rederechts für weitere Teilnehmer
3. Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem Antragssteller und mindestens ein Gegenredner gesprochen haben.
 4. Wenn es keine Gegenreden gibt, ist die Annahme des Geschäftsordnungsantrags obligatorisch.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Teilnehmer der Sitzungen können durch die Sitzungsleitung oder die Moderation nach der Reihenfolge in (2), ausgesprochen werden, falls der Teilnehmer den Sitzungsablauf maßgeblich stört oder die Geschäftsordnung mutwillig missachtet.
2. Ordnungsmaßnahmen können sein:
 - a. Einmalige Verwarnung
 - b. der Entzug des Rederechts zur aktuellen Sache
 - c. Ausschluss von der laufenden Sitzung solange die aktuelle Sache besprochen wird
 - d. Ausschluss von der laufenden Sitzung

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sind möglichst wirksame und durchführbare Regelungen zu treffen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese GO ist den Mitgliedern des Landesverbandes bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Mitgliederbereich der Homepage des Landesverbandes hinterlegt.
2. Diese GO des Landesvorstandes tritt mit Wirkung vom 31. März 2022 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im



Landesvorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Landesvorstand.

3. Diese GO ersetzt das Arbeitspapier „Ablauf der Vorstands-Meetings“.
4. Ergänzung zur Geschäftsordnung durch die Beschlüsse des Landesvorstandes Rheinland-Pfalz vom 21.08.2024 (2024-08-21-05 [Ersatz des bestehenden §15 „Geschäftsordnungsanträge“ durch überarbeitete Formulierung / 2024-08-21-06 [Einfügen eines neuen § „Ordnungsmaßnahmen“)
Anpassung der Reihenfolge der Paragraphen durch Einfügen eines neuen Paragraphen unter §16 (zuvor: „Salvatorische Klausel“, jetzt „Ordnungsmaßnahmen“)



